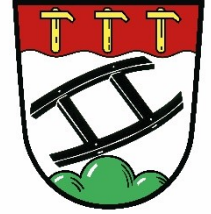


# Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach während der Corona-Pandemie



**Stand: 26.11.2021**

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der **15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 23.11.2021 gibt der Markt Maroldsweisach folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

## **Vorbemerkungen**

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe (Maroldsweisach „an der Kirche“, Maroldsweisach „an der Schule“, Altenstein, Dippach, Ditterswind, Dürrenried, Eckartshausen, Geroldswind, Hafenpreppach, Marbach, Pfaffendorf, Todtenweisach und Wasmuthhausen) des Marktes Maroldsweisach sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom **23.11.2021** (BayMBI. 816, BayRS 2126-1-19-G).

Der Markt Maroldsweisach als Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

## **Information der Betroffenen**

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach wird den Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern bekannt gegeben. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

## **Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen**

Für die Durchführung von Bestattungen sind im Übrigen die Regeln für Gottesdienste nach § 8 der 15. BayIfSMV entsprechend anwendbar:

### **§ 8 Gottesdienste**

Für öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

1. Gottesdienste oder Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können ohne Personenobergrenze abgehalten werden; andernfalls bestimmt sich in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

2. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert.

Für die **Maskenpflicht** ist § 2 der 15. BayIfSMV maßgeblich. Damit gilt:

a) **Im Freien:**

Die Personenzahl ist nicht begrenzt. Eine Maskenpflicht besteht nicht.

b) **In Gebäuden:**

Für die zulässige Höchstteilnehmerzahl ist es weiterhin maßgeblich, ob sich der Träger der Örtlichkeit dazu entscheidet, nur Personen zuzulassen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen oder nach § 4 Abs. 6 und 7 der 15. BayIfSMV getestet sind.

– Werden nur Personen zugelassen, die entsprechend geimpft, genesen oder getestet sind, besteht keine Beschränkung der Personenzahl (§ 8 Nr. 1 1. Halbsatz der 15. BayIfSMV).

– Ansonsten bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 8 Nr. 1 2. Halbsatz der 15. BayIfSMV).

In Gebäuden gilt Maskenpflicht nach § 2 der 15. BayIfSMV. Danach ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

## **Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste**

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken die Begrenzung der Teilnahme von ungeimpften und nichtgenesenen Trauergäste nach § 3 Abs. 1 der 15. BayIfSMV zu beachten.

Bei der Nutzung gastronomischer Angebote sind die Vorgaben der §§ 5,11 der 15. BayIfSMV zu beachten.

Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Wert von 1 000 (Regionaler Hotspot-Lockdown), ist eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste außerhalb privater Räumlichkeiten untersagt. Für Zusammenkünfte in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken bleibt es für Ungeimpfte und Nichtgenesene bei den Einschränkungen nach § 3 der 15. BayIfSMV.

## **Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen**

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 BestV vorliegen.

## **Maßnahmeneinhaltung**

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist. Die Zuwiderhandlung gegen sämtliche Regelungen und geltende Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Maroldsweisach, 29.11.2021  
- Friedhofsverwaltung -